

- Nr. 54. und den dabei von dem Herrn Präsidenten eingebrachten Antrag an die zweite Deputation zu überweisen,
 = 55. wird vorgetragen und nach Form und Inhalt genehmigt,
 = 56. an die erste Kammer abzugeben,
 = 57. zum Druck und auf eine Tagesordnung zu bringen,
 = 58. zum Druck und an die erste Deputation, soweit nöthig unter Vernehmung mit der zweiten Deputation, zu verweisen, und die bei
 = 59. überreichten Druckexemplare unter Dank zu vertheilen.

Hiernächst ging der Herr Präsident zur

30.

Verpflichtung neu eintretender Kammermitglieder

über, und wurde der für den zwölften bauerlichen Wahlbezirk gewählte

Herr Lehngutsbesitzer Wilhelm Heinrich Vogel zu Grünhainichen nach § 82 der Verfassungsurkunde mittelst Eides, und

Herr Abgeordneter Fabrikbesitzer Oskar Kürzel zu Grimmitzschau, unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid, durch Handschlag verpflichtet und eingewiesen.

Der Herr Präsident zeigte hierauf die

31.

Entschuldigungen

des Herrn Abgeordneten Kiedel wegen Unwohlseins und

des Herrn Abgeordneten von Ferber wegen dringender Geschäfte

an.

Hiernächst erhielt Herr Abgeordneter von Criegern das Wort zum

32.

Vortrag der Ständischen Schrift auf das Königliche Decret vom 15. November 1866, den zwischen dem Königreich Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend, welche nach Form und Inhalt genehmigt wurde.

33.

Ermächtigung des Directoriums.

Weiter ertheilte die Kammer auf Antrag des Herrn Präsidenten dem Directorium die Ermächtigung:

die Ständische Schrift über das Königliche Decret, das Wahlgesetz zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend,

welches Decret heute in der ersten Kammer berathen wird und dessen baldige Bekanntmachung dringend wünschenswerth ist, zu vollziehen und abzusenden, unter